



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Von einem höhern preußischen Verwaltungsbeamten: Das  
Dreiklassenwahlsystem

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Das Dreiklassenwahlsystem

Von einem höhern preußischen Verwaltungsbeamten



Es ist eine eigentümliche Erscheinung unsrer Zeit, die freilich aus der in das innere Staatsleben eingedrungenen reaktionären Strömung erklärlich wird, daß sich das so vielfach und so scharf angegriffne Dreiklassenwahlsystem, das in Preußen für das Abgeordnetenhaus und in den alten Provinzen auch für die Gemeindeverwaltung besteht, nicht allein erhält, sondern sogar noch weiter ausdehnt. In Sachsen ist es in den letzten Jahren durch Ortsstatute in verschiedenen Städten für die Gemeindevahlen und dann durch Gesetz allgemein für die Wahlen zum Landtag eingeführt worden, und jetzt wird es mit der neuen Städte- und Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau trotz heftiger Widersprüche der Bevölkerung auch in dem vormaligen Kurfürstentum Hessen eingeführt werden. Das gleiche Wahlrecht aller Bürger für die Gemeindevahlen besteht dann im Königreich Preußen nur noch in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, es ist aber wohl mit Gewißheit zu erwarten, daß auch für diese Provinzen die Einführung des Dreiklassenwahlsystems für die Gemeindevahlen erstrebt werden wird. In Hannover haben schon starke Agitationen stattgefunden, die erst nach langen Kämpfen in den Bürgervereinen zurückgeschlagen worden sind.

Von den Gegnern wird das Dreiklassenwahlsystem, oft gestützt auf ein früheres Urteil des Fürsten Bismarck, als das schlechteste aller Wahlssysteme bezeichnet, und die Verteidiger behaupten keineswegs etwa, daß es das beste sei oder sich etwa besonders bewährt habe, sie können in der Regel für die Erhaltung nur anführen, daß es dem gleichen Wahlrechte gegenüber das kleinere Übel, und daß noch kein besseres Wahlrecht gefunden worden sei. Um ein zuverlässiges Urteil über seinen Wert zu gewinnen und insbesondre darüber, ob

es noch den Verhältnissen unsrer Zeit entspreche, ist es aber erforderlich, zu zeigen, wie es seiner Zeit entstanden ist und sich entwickelt hat.

Die Städte- und Gemeindeordnungen, die nach der Fremdherrschaft im Anfange des Jahrhunderts für Preußen erlassen wurden, enthalten die Dreiklassenwahl noch nicht. So gab die Steinsche Städteordnung vom 10. November 1808 bei der Wahl der Stadtverordneten allen Bürgern gleiches Wahlrecht und schloß nur solche Unangeessene davon aus, deren Einkommen in kleinen Städten noch nicht hundertfünfzig Thaler, in großen Städten noch nicht zweihundert Thaler betrug. Die Stadtverordneten wurden bezirksweise gewählt nach dem Verhältnis der darin wohnenden Bürger und in geheimer Abstimmung. Die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 machte die Erwerbung des Bürgerrechts von einem für damalige Verhältnisse sehr hohen Zensus abhängig: der geringste Wert des Grundeigentums, dessen Besitz zur Erwerbung des Bürgerrechts berechnete und verpflichtete, sollte in kleinen Städten nicht unter dreihundert Thalern, in größern nicht über zweitausend Thaler betragen, ebenso die geringste Einnahme aus einem stehenden Gewerbe, dessen Betreibung in gleicher Weise zur Erwerbung des Bürgerrechts berechnete und verpflichtete, zweihundert bis sechshundert Thaler, und daneben waren nur die zur Erwerbung des Bürgerrechts berechnete, die aus andern Quellen ein Einkommen von wenigstens vierhundert bis zwölfhundert Thalern bezogen und zwei Jahre in der Stadt gewohnt hatten. Aber auch diese Städteordnung gab zunächst noch allen Bürgern gleiches Wahlrecht. Sie enthielt aber daneben die Bestimmung, daß die Bürger in größern Städten für die Wahl der Stadtverordneten in mehrere Versammlungen zu teilen seien, und zwar nach den Stadtbezirken, worin die Bürger ihre Wohnungen hätten, und sie gestattete insofern eine Klasseneinteilung, als der § 52 bestimmte: „Diese Verteilung (der Bürger in mehrere Versammlungen) kann ferner in solchen Städten, worin die verschiedenartigen Verhältnisse der Einwohner es rätlich machen, nach Klassen der Bürger geschehen, welche aus der Beschäftigung oder Lebensweise hervorgehen.“ Die nähere Bestimmung war den Statuten vorbehalten. Diese revidirte Städteordnung ist nicht allgemein eingeführt worden, es ist mir auch nicht bekannt, wie weit von der Bestimmung des § 52 Gebrauch gemacht und wie sie ausgeführt worden ist, jedenfalls war es noch nicht die Absicht, die Klasseneinteilung allein nach der Steuerleistung vorzunehmen und die Zahl der Klassen auf drei festzustellen. Andererseits ging das Streben bei Erlaß dieser Städteordnung schon dahin, die weniger Vermögenden von der Verwaltung der Städte auszuschließen, denn § 56 bestimmt, daß zu Stadtverordneten nur Bürger gewählt werden dürften, die in dem Stadtbezirk Grundeigentum hätten, dessen geringster Wert in kleinen Städten nicht unter tausend Thalern, in größern Städten nicht über zwölftausend Thaler betragen solle, oder ein jährliches Einkommen, dessen geringster Ertrag sich auf zwei-

hundert bis zwölfhundert Thaler belause. Stellt man sich die damaligen Verhältnisse vor, so wird man begreifen, ein wie großer Teil der Bürgerschaft besonders in den Städten, die damals als größere angesehen wurden, von der Wahl in die Stadtverordnetenversammlung ausgeschlossen war. Diese Einschränkung war offenbar für die kleinen Bürger noch weit ungünstiger als das Dreiklassenwahlsystem; dies giebt zwar die Entscheidung den Höchst- und Hochbesteuerten, gewährt aber doch dem kleinen Bürger der dritten Klasse noch die Möglichkeit, Stadtverordneter zu werden und ein Wort mitzureden, wenn er den Mut dazu hat.

Von den in Aussicht gestellten Landgemeindeordnungen kam damals nur eine, die für die Provinz Westfalen vom 31. Oktober 1841 zu stande, und auch diese enthielt das Dreiklassenwahlsystem noch nicht. Die Teilnahme an den Wahlen stand nur den „Meistbeerbten,“ d. h. denen zu, die ein Haus besaßen und eine Hauptgrundsteuer entrichteten, die nach den Ortsverhältnissen nicht unter zwei und nicht über fünf Thaler betrug und durch den Oberpräsidenten nach Vernehmung der Gemeindebehörde festgesetzt wurde; ferner solchen, denen das Gemeinderecht besonders verliehen worden war. Die Meistbeerbten waren freilich für die Wahlen in zwei Klassen geteilt, aber nur darnach, ob ihre Höfe schon vor 1806 in den Katastern aufgeführt oder dem Gesetz über die bürgerliche Erbfolge vom 18. Juli 1836 unterworfen gewesen waren oder nicht, und zu der zweiten Klasse wurden auch die gerechnet, denen das Gemeinderecht besonders verliehen worden war. Auch konnte, wenn die Gemeinde aus Bauerschaften mit zerstreut liegenden Besitzungen und aus einem geschlossenen Dorfe bestand, aus den im Dorfe wohnenden Meistbeerbten eine dritte Klasse gebildet werden.

Unterm 23. Juli 1845 wurde dann „nach Vernehmung Unserer getreuen Stände auf den Antrag Unseres Staatsministeriums“ die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz erlassen, die mit einigen durch das Gesetz vom 15. Mai 1856 verfügten Abänderungen noch jetzt für die Landgemeinden der Rheinprovinz gültig ist, und die bestimmt, daß die zur Teilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigten Mitglieder der Gemeinde (die „Meistbeerbten“) zu den Wahlen nach ihrem Einkommen oder den von ihnen zu entrichtenden Steuern in drei Klassen geteilt werden sollen, und zwar so, daß auf jede Klasse ein Drittel der Gesamtsumme des Einkommens oder der Steuerbeträge aller Meistbeerbten fällt. Demnach bilden, wie es in dem Gesetze heißt: „diejenigen, welche das höchste Einkommen besitzen, bis zur Summe eines Drittels des Einkommens aller Meistbeerbten die erste Klasse, die zweite Klasse besteht aus den nächst jenen am meisten Begüterten, welche das zweite Drittel des Einkommens aller Meistbeerbten besitzen; die dritte Klasse umfaßt alle übrigen Meistbeerbten.“ Hier ist die Entstehung und erste Anwendung des Dreiklassenwahlsystems zu suchen. Die Gründe, die damals

zur Annahme geführt haben, würden nur aus den Akten der Rheinischen Stände oder des Staatsministeriums zu ersehen sein, sie werden aber wohl dieselben gewesen sein, die dann mit Erlaß der Verfassung zur Annahme desselben Wahlsystems für die Wahlen zur zweiten Kammer geführt haben und in der Motivierung der betreffenden Vorlagen dargelegt worden sind.

In der deutschen Bundesakte war die Einführung landständischer Verfassungen in allen deutschen Bundesstaaten zugesagt, und die Regierungen der kleinern deutschen Staaten hatten sich mehr oder weniger beeilt, diese Zusage zu erfüllen. In Preußen, wo sich freilich die große Masse des Volks durch das patriarchalisch-absolutistische Regierungssystem kaum bedrückt fühlte, wurde erst im Jahre 1847 durch Bildung des Vereinigten Landtags ein Schritt in dieser Richtung gethan und dann infolge der revolutionären Ereignisse des Jahres 1848 eine konstitutionelle Verfassung gegeben. Zunächst kamen unter Zuziehung des Vereinigten Landtags die Verordnung vom 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung und das Wahlgesetz vom 8. April 1848 für die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung zu berufenden Versammlung zu stande. Dieser „Nationalversammlung“ wurde dann der Entwurf eines Verfassungsgesetzes für den preußischen Staat vorgelegt, die Verhandlungen wurden aber durch Auflösung der Versammlung im Dezember 1848 abgebrochen, zugleich wurde unterm 5. Dezember 1848 eine Verfassungsurkunde oktroyirt und unterm 6. ein neues Wahlgesetz erlassen und dann mit den auf Grund dieser Gesetze einberufenen beiden Kammern wegen der vorbehaltenen Revision der Verfassungsurkunde weiter verhandelt. Aber auch diese Verhandlungen wurden wieder durch Auflösung der zweiten Kammer und Vertagung der ersten im April 1849 unterbrochen, und es wurde die Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer erlassen, die noch heute giltig und durch das Gesetz vom 11. März 1869 auf die neuen Landesteile ausgedehnt worden ist. Mit der neu berufenen Landesvertretung wurde dann die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 vereinbart.

In dem ersten Wahlgesetze vom 8. April 1848 ist bestimmt:

§ 1. Jeder Preuße, welcher das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezieht.

§ 2. Die Urwähler wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen einen Wahlmann. In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeindebehörden in der Art zu begrenzen haben, daß in einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.

§ 3. Jeder ist nur in dem Wahlbezirke zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist.

Hiernach sollte also sämtlichen Urwählern gleiches Wahlrecht gegeben werden. Vollkommen gleichlautend sind auch die Bestimmungen in der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 und in dem Wahlgesetz für die zweite Kammer vom 6. Dezember 1848; doch ist in dem Verfassungsentwurfe die Bemerkung enthalten, daß bei der Revision zu erwägen bleibe, ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich durch die Einteilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei sämtliche bisherige Urwähler mitwählen würden, vorzuziehen sein möchte. Eine Einteilung nach Maßgabe des Einkommens oder der Steuerleistung wurden aber auch hierbei noch nicht ins Auge gefaßt. Das Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes, das unterm 8. Dezember 1848 erlassen wurde, schrieb übrigens geheime Wahl vor, es bestimmte, daß der Wahlvorsteher durch die Stimmzähler gestempelte, für jede Abstimmung noch besonders zu bezeichnende Stimmzettel an die einzelnen Wähler auszuteilen und jeder Wähler auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmanns zu schreiben habe.

Durch die Verordnung vom 30. Mai 1849 wurde nun für die Wahl der Abgeordneten das Dreiklassenwahlssystem angeordnet und dann auch in der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 gesetzlich festgestellt. Zugleich wurde die geheime Wahl beseitigt und bestimmt, daß die Wahlen abteilungsweise zu Protokoll zu geschehen hätten. Beide Abänderungen wurden in einem Bericht des Staatsministeriums vom 29. Mai 1849 an den König näher begründet. Dort heißt es:

Ferner sind die Vorschriften des Wahlgesetzes vom 6. Dezember v. J., welche auf die Form der Stimmgebung sich beziehen, teils unvollständig, teils unzweckmäßig. Denn während die Verfassungsurkunde darüber keine Festsetzungen enthält, schreibt für die Wahl der Abgeordneten der Art. 10 des Wahlgesetzes zwar vor, daß dieselbe durch selbstgeschriebene Stimmzettel bewirkt werden soll, allein nur nach Analogie dieser Bestimmung ist bisher auch bei den Wahlen der Wahlmänner mit Zetteln gestimmt worden. In beiden Fällen darf nach unserm pflichtmäßigen Dafürhalten die geheime Abstimmung nicht ferner zur Anwendung kommen. Sie steht in Widerspruch mit der in allen übrigen Zweigen des Staatslebens laut und mit Recht geforderten Öffentlichkeit, sie verhüllt den so bedeutungsvollen Wahlakt mit einem Schleier, unter welchem alle die Bestrebungen, welche das Licht zu scheuen haben, sich verbergen können, wogegen die öffentliche Stimmgebung den Erfolg hat, daß man die abgegebene Wahlstimme als das Resultat selbständiger Überzeugung betrachten kann. Daher wird die öffentliche Abstimmung von allen denen gewünscht und angestrebt, welche die konstitutionelle Monarchie dauernd begründen und davon das verderbliche Spiel politischer Leidenschaften und Intriguen fern halten wollen. Auch in diesem Punkte darf dem Volke die Öffentlichkeit nicht länger vorenthalten bleiben; wir haben das Prinzip derselben in der Verordnung ausgesprochen und werden die Festsetzungen über die Modalitäten der Ausführung in das Reglement aufnehmen. . . .

Drittens endlich hat es sich als innere Unwahrheit und deshalb als einen beim großen Gefahren erwiesen, daß bisher die Stimmen aller Urwähler ohne

Unterscheidung zusammengezählt worden sind und in ganz gleichem Verhältnisse zum Resultate der Wahlen beigetragen haben. Diese scheinbare Gleichheit ist in der That eine Ungleichheit und Ungerechtigkeit; sie bietet keine Bürgschaft dafür, daß die verschiedenen Interessen des Wahlbezirks in der Körperschaft der Wähler verhältnismäßig vertreten werden.

Bei Zusicherung des allgemeinen Stimmrechts konnte es nicht die Absicht sein, die Entscheidung der großen politischen und sozialen Fragen in die Hand aller zu gleichen Rechten zu legen, auf diese Art das numerische Übergewicht als das Bestimmende hinzustellen und dem unrichtig aufgefaßten Prinzip der Gleichberechtigung zu Gefallen eine gerechte und einsichtige Gesetzgebung unmöglich zu machen. Die Verfassungsurkunde verhindert nicht, daß bei Ausübung des Wahlrechts diejenigen zusammentreten, welche gleiche Lebensweise und gleiche Bedürfnisse zu gleicher Anschauung und gleichen Wünschen verbinden. Sie sichert jedem selbständigen Preußen eine Teilnahme an den politischen Rechten, ohne den Grundsatz umzustoßen, daß dieselbe nur nach den gegenüber stehenden Pflichten bemessen werden könne, sie steht mit der lauten Forderung der verhältnismäßigen Vertretung der einzelnen Elemente nicht in Widerspruch und will den Fleiß, den Besitz und die Intelligenz nicht dem Übergewichte der Kopfszahl zum Opfer bringen. . . .

Unser Vorschlag verwirkt nicht die in der Anmerkung zum § 67 der Verfassungsurkunde der Revision vorbehaltne Klassenvertretung. \*) Das gleiche Interesse der einzelnen Bevölkerungsschichten tritt äußerlich nicht so erkennbar hervor, als es innerlich tief begründet ist, und die Bemessung des Verhältnisses der Berechtigungen zu einander ist eine so schwierige, daß wir es nicht unternehmen mochten, Ew. Majestät zu raten, darüber im Wege der Verordnung Festsetzung zu treffen. Wir haben uns demnach an das einfachste äußerliche Kennzeichen jener Verhältnisse, die Beteiligung bei der Steuerzahlung gehalten. Indem nur drei Abteilungen der Wähler gebildet sind, haben wir der Assoziation der Interessen einen weiten Spielraum gelassen und auf die eigentümlichen Verhältnisse jedes Orts und jeder Gegend dadurch gebührende Rücksicht genommen, daß die Abteilungen in jeder Gemeinde oder jedem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Wahlbezirk, je nach dem Steuerquantum, welches sie aufbringen, und nicht nach demselben bestimmten Steuersatz für den ganzen Staat gebildet werden sollen.

Auf dieselbe Weise ist die Wahlverordnung in der Denkschrift des Staatsministeriums vom 12. August 1849 begründet, womit sie den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt wurde. Diese Denkschrift führt aus, daß sich die Staatsregierung schon beim Scheitern des ersten Vereinbarungsversuches wegen Revision der vom Könige gegebenen Verfassung nicht die Gefahren verhehlt habe, die mit Beibehaltung des unregelmäßigen lediglich auf die Kopfszahl begründeten Repräsentativsystems verknüpft sein würden; aber erst nachdem die Verfassung von dem Volke und seinen berufenen Vertretern als rechtsgiltig anerkannt worden sei, habe sie den Zeitpunkt zur besondern Prüfung der betreffenden Artikel der Verfassungsurkunde und zur Reform des

\*) Diese Anmerkung lautet: Bei der Revision der Verfassungsurkunde bleibt es zu erwägen, ob nicht ein anderer Wahlmodus namentlich der der Einteilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei alle Urwähler mitwählen, vorzuziehen sein würde.

Wahlausführungsgesetzes für gekommen erachtet und erwartet, daß die am 26. Februar 1849 eröffneten Kammern hierzu alsbald die Initiative ergreifen würden. Nach Auflösung der zweiten Kammer und als die Revision der Verfassungsurkunde nicht mehr als die Hauptaufgabe der neuen zweiten Kammer anzusehen gewesen sei, habe die Staatsregierung zu erwägen gehabt, ob sie es verantworten könne, die neuen Wahlen wieder nach den alten Bestimmungen ohne irgend eine Abänderung des Gesetzes vom 6. Dezember 1848 ausführen zu lassen, oder ob es nicht ihre heiligste Pflicht sei, auf eigne Gefahr die Abänderungen zu treffen, die die höchsten Interessen des konstitutionellen Staats nun dringend und unaufschieblich zu fordern schienen. Jedem besonnenen Beobachter sei es mehr als zweifelhaft geworden, ob sich die neue Ordnung der Dinge bei dem bisherigen Repräsentativsystem befestigen und einer gedeihlichen Entwicklung der Dinge entgegengehen könne, und da es auch immer klarer geworden sei, daß man auf diesem Wege eher der Auflösung der staatlichen Ordnung und den Gefahren des Umsturzes verfallen, als zu einem dauernden Zustande geordneter Freiheit gelangen werde, so habe sich die Regierung nach ernster, reiflicher und gewissenhafter Prüfung entschlossen, dem Könige den Erlaß der Verordnung vom 30. Mai 1849 zu empfehlen. Dann heißt es weiter:

Man wird es gerechtfertigt finden, daß die Regierung sich am meisten davor gescheut hat, einseitig solche Neuerungen vorzunehmen, welche die Wirkung haben mußten, einem Teile der bisherigen Urwähler sein Stimmrecht gänzlich zu entziehen. . . . Bei weitem wichtiger war die bereits angedeutete Frage, in welcher Weise das allgemeine Stimmrecht der Urwähler auszuüben sei, um dem Bedürfnisse einer gerechten Vertretung der Interessen aller Staatsbürger zu entsprechen. Es sind vornehmlich zwei Prinzipien, durch deren Aufstellung die Regierung diese Frage, so viel es ihr für den Augenblick möglich erschien, zu lösen versucht hat: 1. die Dreiteilung der Wähler nach ihren Steuerbeiträgen, 2. die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Wahlverfahrens.

Wenn das wahre allgemeine Stimmrecht unverkennbar darin besteht, daß nicht allein dem zahlreichsten Teile der Bevölkerung, sondern allen Gliedern und Elementen des Staatsverbandes eine ihre Interessen gleichmäßig schützende, ihrer sozialen und politischen Bedeutung entsprechende Vertretung gesichert wird, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß das lediglich auf die Kopfszahl begründete System ein fehlerhaftes und daß der einfache Zensus ein ungenügendes Auskunftsmittel ist. Das letztere hat nur insofern eine gerechte Grundlage, als es, was bei seiner Anwendung nicht allein bezweckt zu werden pflegt, nur diejenigen ausschließt, die der politischen Selbständigkeit oder der Einsicht und Teilnahme in Bezug auf die öffentlichen Angelegenheiten gänzlich ermangeln.

Die Kräfte der Staatsbürger, auf deren harmonischer Zusammenwirkung das Bestehen und Gedeihen der Gesellschaft wesentlich beruht, sind teils physischer oder materieller, teils geistiger Art. Unter den materiellen nimmt die Steuerkraft eine vorzügliche Stelle ein. Sie giebt den allgemeinen Maßstab der individuellen Leistungen für das Gemeinwesen ab. Es liegt daher auch nahe, nach dem Verhältnis der Besteuerung das Stimmrecht zu regeln, indem man damit der Forderung „gleiche Pflichten, gleiche Rechte“ zu genügen strebt und dabei besonders des

Moments gedenkt, daß ein sehr wichtiges Recht der Abgeordneten, um deren Wahl es sich handelt, in der Steuerbewilligung besteht. Dessenungeachtet kann dieser Maßstab an und für sich nur als ein sehr unbefriedigender betrachtet werden. Dennoch ist von der Verteilung des Stimmrechts nach der Besteuerung ein richtiges Verhältnis zu erwarten, weil die Verhältnisse im großen und ganzen so gestaltet sind, daß, wie in den ärmern Mitgliedern der Staatsgesellschaft die größere Summe der physischen, so in der reichern das höhere Maß der geistigen Kräfte zu liegen pflegt und somit dasjenige Gewicht, welches man anscheinend dem materiellen Vermögen beilegt, in der That der höhern Intelligenz zu gute kommt.

Daß außerdem die Größe des Besitzes mehr oder weniger für das Interesse an dem diesen Besitz schützenden Staatsorganismus maßgebend ist, bedarf einer weitern Ausführung nicht.

Dies sind im wesentlichen die Betrachtungen, welche die Regierung zu der Annahme des Prinzips einer Einteilung der Wähler nach der Besteuerung bestimmt haben. Wenn man sich hierbei zu der Dreiteilung entschlossen hat, so beruht dies nicht allein darauf, daß sie für die am wenigsten gehässige Art der Teilung gehalten wird, oder daß sie weniger als die Zweiteilung der Parteibildung Vorschub leistet, sondern vielmehr wesentlich auf der Erfahrung, daß sich in der Regel überall drei Hauptschichten der Bevölkerung nach dem Maße des Vermögens unterscheiden lassen, deren Angehörige auch in den übrigen Verhältnissen am meisten mit einander gemein zu haben pflegen. Somit ist dies System in der That organischer, als es auf den ersten Blick erscheint.

Die Denkschrift verkennt dabei übrigens nicht, daß das Wahlssystem manche Unvollkommenheiten habe, und führt als solche auch an, daß die erste Abtheilung nicht selten zu wenig Mitglieder habe, um als ein ordentlicher Wahlkörper betrachtet werden zu können, sie hofft aber später hierin durch Änderung in der Bildung der Urwahlbezirke Besserung erlangen zu können.

Die Öffentlichkeit der Wahl begründet die Denkschrift mit dem allgemein angenommenen Prinzip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit in den Verhandlungen über öffentliche Angelegenheiten mit dem Beispiel Englands und anderer deutscher Staaten und mit dem Krebschaden der Intrigue, der unter dem Deckmantel des heimlichen schriftlichen Verfahrens ungestört wuchern könne; sie führt ferner an, daß einem freien Volke nichts so unentbehrlich sei, als der persönliche Mut des Mannes, seine Überzeugung offen auszusprechen, daß sich auf keinem andern Wege die Parteien besser kennen, achten und verständigen lernen würden, und daß gerade die Wähler, die von den Gegnern der offenen Stimmgebung vor Einflüssen geschützt werden sollen, des angeblichen Vorzugs des geheimen schriftlichen Verfahrens am wenigsten würden teilhaftig werden, weil die des Schreibens unkundigen Männer der ärmern Klassen doch genötigt sein würden, ihre Abstimmung dem Wahlvorstande anzuvertrauen, das öffentliche Verfahren aber alle gleichstelle und niemand der Demütigung einer exceptionellen Behandlung aussetze.

Gerade bei diesem Verfahren werden Wahlumtriebe, Bestechungen und sonstige Unlauterkeiten am wenigsten verborgen bleiben. Die öffentliche Meinung wird sie richten und die Prüfung der Wahlverhandlungen ihre Wirkung vereiteln. Wer

seinen Einfluß über andre dazu mißbraucht, sie wegen der freien Äußerung ihrer Beteiligung zu benachteiligen, wird dafür von der Presse gebrandmarkt werden. Demjenigen, der seiner pflichtmäßigen Gesinnungsausßerung wegen zu Schaden kommt, wird es an hilfreicher Teilnahme anderer nicht fehlen.

Nachdem die Wahlverordnung sanktionirt worden war, kamen dann die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Bildung der Kammern zunächst in der zweiten Kammer zur Verhandlung. In der Kommissionsberatung traten zwei Ansichten einander gegenüber: die eine wollte im wesentlichen das System beibehalten, auf dem das Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 beruht, die andre war aber auf die Einführung direkter Wahlen mit einem angemessenen Zensus gerichtet. Die Anhänger der zweiten hoben dabei hervor, wenn eingewandt würde, daß mit Einführung eines Zensus eine Menge selbständiger Staatsbürger von dem Wahlrechte willkürlich ausgeschlossen werde, so lasse sich der Vorwurf der Willkür mindestens in gleichem Maße gegen die Einteilung der Wähler in drei Klassen richten, da kein Rechtsgrund dafür anzuführen sei, daß man eben drei Klassen und nicht zwei oder mehr bilde. Die Dreiklassenwahl wurde dagegen von der andern Seite als gerechter angesehen, weil sie die Möglichkeit gewähre, auch die untern Klassen zu dem politischen Recht heranzuziehen, wenigstens insofern sie auf der Stufe des bürgerlichen Lebens stünden, die eine gewisse Selbständigkeit gewähre, und mit der eine, wenn auch nur kleine Beteiligung an der direkten Steuerzahlung verbunden sei. Es wurde ferner angeführt, daß dieses System in der Rheinischen Gemeindeordnung bestehe und voraussichtlich auch für die allgemeine Gemeindeordnung zur Annahme kommen werde, daß schon einmal darnach gewählt worden und von einem Wechsel eine Schwächung und Verwirrung des politischen Bewußtseins zu befürchten sei, und daß die Ungleichheit in der Verteilung des Wahlrechts der bestehenden Ungleichheit der Verhältnisse entspreche.

Der Antrag auf Annahme des gleichen Wahlrechts unter Beschränkung durch einen Zensus wurde in der Kommission mit fünfzehn gegen fünf Stimmen verworfen, und mit dreizehn gegen sieben Stimmen beschlossen, das Dreiklassenwahlssystem für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus durch die Verfassungsurkunde festzustellen.

In den Verhandlungen der zweiten Kammer selbst wurde gar nicht mehr versucht, für das gleiche Wahlrecht Stimmen zu gewinnen, es wurde nur beantragt, auch die Bürger, die keine direkte Steuer zahlten, aber sonst wahlfähig wären, in die dritte Klasse aufzunehmen, aber die Anträge fanden keine ausreichende Unterstützung. Gegen die Dreiteilung wurde von keiner Seite ein Einwand erhoben, und so wurde denn in beiden Kammern die Festsetzung des Dreiklassenwahlsystems für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus durch die Verfassungsurkunde angenommen. Hiernach ist dann dasselbe Wahlssystem in die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 und in die spätern Städte- und

Landgemeindeordnungen übergegangen, ohne auf ernstlichen Widerstand zu stoßen. Auch für die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 wurde zur Begründung der Dreiteilung angeführt, daß in der Regel drei Hauptschichten der Bevölkerung nach dem Maße ihres Vermögens zu unterscheiden seien, deren Angehörige auch in den übrigen Verhältnissen am meisten mit einander gemein hätten. Daneben wurde die Dreiteilung noch durch folgende Anschauung als gerechtfertigt angesehen: wenn zugegeben werde, daß dem, der einen zehnhundert- oder tausendfach höhern Beitrag zu den Kosten des Gemeinwesens zu leisten habe, auch ein größerer Anteil an der ihn steuernden und das Gemeindevermögen verwaltenden Vertretung gebühre als dem, der nur den einfachen Beitrag entrichte, so ergebe sich von selbst die Notwendigkeit, eine mittlere Abteilung zu bilden, die den Ärmsten und Reichsten gleich nahe stehe.

Diese Auffassung geht nicht von einer erkennbaren Unterscheidung von drei Hauptschichten der Bevölkerung aus, sondern sieht nur unten die Ärmsten und oben die Reichsten, und dazwischen die große Masse derer, die weder zu den Reichsten noch zu den Ärmsten gerechnet werden können.

(Schluß folgt)



## München und Konstanz

(Fortsetzung)



ntsprach also meine Haltung den Neuerern gegenüber den Ansichten und Wünschen des Münchner Komitees (so nannte sich die leitende Körperschaft, weil es eine anerkannte Pfarrei nicht gab), so galt das doch weniger von meiner Auffassung der gesamten Lage, die ich am Schlusse meiner „Wandlungen“ dargelegt habe. Die leitenden Männer waren noch zu sehr erfüllt von den hohen Erwartungen des Jahres 1870, als daß sie sich zu meiner Auffassung der Altkatholikengemeinschaft als einer Nothütte für obdachlos gewordne hätten bequemen können, und war vielleicht der eine oder der andre damals schon so weit, so ließ er sich doch nicht anmerken. Ebenso wenig dürfte meine Auffassung von der Aufgabe des Deutschen Merkur allgemeinen Beifall gefunden haben. Als er gegründet wurde, war seine Aufgabe durch seine Entstehung gegeben: Bekämpfung der vatikanischen Dekrete und des Geistes, aus dem sie geflossen waren. Das konnte doch aber nicht so fortgehen, denn erstens nützte es nichts weiter — man stand vor der vollendeten Thatsache, daß der Vatikanismus auf der ganzen Linie gesiegt hatte —, und zweitens war schon alles gesagt